



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 12/2017

Schleswig, 6. November 2017

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 104 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 13. November 2017 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 105 Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. April 2006
- Seite 106 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrpflicht
- Seite 107 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 A der Stadt Schleswig – Gebiet zwischen der Suadicanistraße und der Schubyastraße (betreffend die Grundstücke Flensburger Straße 56, 56 a, 56 b und Hesterberg 87)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 13. November 2017 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister

Anfrage der Ratsfrau Ross an den Bürgermeister zur Sitzung der Ratsversammlung am 13.11.2017 in Sachen "Verkehrs- und Parksituation im Bereich Altstadt, Hafen und Holm"
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Beschluss über die Umbesetzung der Jugendkonferenz
- 9 Planbereich des ehemaligen Kasernengeländes "Auf der Freiheit" östlich der A. P. Möller-Skolen bis zum ehemaligen Gelände der Nordzucker AG; hier: Beschluss über die zukünftige städtebauliche Entwicklung
- 10 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig -Flächen südlich der Straße Ilensee zwischen Werkstraße, der A.P. Möller Skolen und dem ehemaligen Bauhof-
hier: erneuter Auslegungsbeschluss
- 11 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) der Stadt Schleswig
- Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Møller-Skolen und Schleiufer - hier: Auslegungsbeschluss
- 12 Bericht über geleistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 und 2017 (Zeitraum 01.01.2017 bis 30.09.2017)

Nichtöffentlicher Teil

13 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2017 vom 6. November 2017

Bekanntmachung

IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. April 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. September 2017 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 16 vom 31. Dezember 2013) erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des

§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in

§ 1 Abs. 1 genannten Orten

ab dem 01.01.2018

15 v. H.

ab dem 01.01.2019

16 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 19.10.2017

gez. Dr. Arthur Christiansen

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2017 vom 6. November 2017

Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Schleswig darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163), widersprechen können.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die nächste Datenübermittlung findet im März 2018 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 17. Oktober 2017

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2017 vom 6. November 2017

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 25.09.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 A der Stadt Schleswig – Gebiet zwischen der Suadicanistraße und der Schubyastraße (betreffend die Grundstücke Flensburger Straße 56, 56a, 56 b und Hesterberg 87) – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 06.11.2017

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 12/2017 vom 6. November 2017